

**Satzung
für den Kinder- und Jugendbeirat
(Kinder- und Jugendparlament)
der Gemeinde Grömitz**

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Grömitz. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden. Das Kinder- und Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2017 wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Im Sinne der Satzung ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre und Jugendliche/r, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner (Kinder und Jugendliche) der Gemeinde Grömitz wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament“. Das Kinder- und Jugendparlament besteht höchstens aus 11 Mitgliedern und mindestens aus 6 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments handeln eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten. Sie sind nicht an Weisungen Dritter gebunden.
- (4) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Grömitz mit ihren Organen das Kinder- und Jugendparlament in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die Gemeinde Grömitz unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.
- (5) Die/Der Jugendberater/in unterstützt insbesondere bei der Leitung des Parlaments und bei der Führung der Dienstgeschäfte. Sie/Er gehört dem Kinder- und Jugendparlament in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen, stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen, die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischen Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

- (2) Ziel des Kinder- und Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Grömitzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen hierfür durchzusetzen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament soll bei allen Planungen und Vorhaben der Gemeinde Grömitz, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, beteiligt werden und im Rahmen von Fragen der Gemeindevertretung oder der Fachausschüsse beratend tätig werden können.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

Die Gemeindevertretung und Fachausschüsse sind gehalten das Kinder- und Jugendparlament zu solchen Tagesordnungspunkten anzuhören, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Grömitz betreffen. Dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments werden die Einladungen sowie auf Wunsch die Vorlagen zu den Kindern und Jugendlichen betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht übersandt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Kinder- und Jugendparlament kann an die Gemeindevertretung und Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode des Kinder- und Jugendparlaments über das 24. Lebensjahr hinaus im Kinder- und Jugendparlament Mitglied.

§ 5

Wahlzeit

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt zwei Jahre und orientiert sich an den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung wird die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlamentes der Gemeinde Grömitz für die im Juni 2022 nach Ablauf der Wahlzeit des derzeit mit Stand 24.02.2022 amtierenden Kinder- und Jugendparlamentes einmalig verkürzt bis zu den im November 2023 landesweit stattfindenden Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.

Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt das Kinder- und Jugendparlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin nebst Wahllokale, Zeiten und die Durchführung der Stimmabgaben werden durch die Verwaltung vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Die Stimmabgabe soll über einen Zeitraum von 5 Tagen möglich sein.
- (2) Bei Handlungsunfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments wird der Wahltermin durch die/den Bürgermeister/in unverzüglich festgesetzt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die/Der Bürgermeister/in ist Wahlleiter/in.
- (3) Die/Der Wahlleiter/in fordert zwischen dem 63. und 42. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (4) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen.
- (5) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor Ende der Wahl an die/den Wahlleiter/in einzureichen. Sollte es sich hierbei um einen Samstag bzw. einen Sonntag handeln, hat die/der Wahlleiter/in Vorschläge zu berücksichtigen, die bis zum nächsten Werktag vor Beginn der Wahl eingereicht wurden.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss eindeutig die wählbaren Bewerber/innen in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er hiermit einverstanden ist.
- (7) Die/Der Wahlleiter/in beschließt spätestens am 21. Tag vor Ende der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Es müssen mindestens 5 zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. Ein Wahlvorschlag ist zurückgewiesen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht.
- (8) Die/Der Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl spätestens am 14. Tag vor Ende der Wahl durch Aushang in den Schulen, in dem Jugendzentrum, in den Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Grömitz und in der Presse bekannt.
- (9) Bei der Wahl soll die Wahlbenachrichtigung und der Schüler-, Kinder- bzw. Personalausweis, Pass oder ein anderes Lichtbilddokument bereitgehalten werden. Es wird mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt.
- (10) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Dabei hat jede/r Wahlberechtigte höchstens 8 Stimmen. Für jede/n Kandidatin/en kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- (11) Es werden bis zu 8 Mitglieder aber mindestens 5 Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zu ziehen hat. Die übrigen Kandidaten/innen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

- (12) Die Prüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die/den Wahlleiter/in in öffentlicher Sitzung. Die/Der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7

Kooption

Sofern das Kinder- und Jugendparlament weniger als 11 Mitglieder aufweist und die Nachrückerliste erschöpft ist, kann das Kinder- und Jugendparlament während der Wahlzeit für die aktuelle Wahlzeit nach § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche als Mitglieder nachnominieren. In der Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist ein Empfehlungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der gewählten Mitglieder an die Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung zu fassen.

§ 8

Vorstand und Handlungsunfähigkeit

- (1) Das gewählte Kinder- und Jugendparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist ebenfalls ein/eine Schriftführer/in zu wählen.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet die/der Bürgermeister/in die Sitzung.

- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes vor und führt die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes aus. Die/Der Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament nach außen. Das Kinder- und Jugendparlament ist handlungsunfähig, wenn es nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Das Kinder- und Jugendparlament kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

§ 9

Auflösung, Abwahlen und ausscheiden

- (1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Parlamentes beschließen.
- (2) Sollte sich das Kinder- und Jugendparlament während der Wahlzeit auf unter 5 Mitglieder reduzieren und die Nachrückliste erschöpft sein, ist die Auflösung durch Beschluss der Gemeindevertretung festzustellen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Das Parlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Die Gemeindevertretung kann diesem Antrag mit Stimmenmehrheit entsprechen.
- (4) Das Parlament kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied abwählen, wenn das Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Parlamentes nicht teilgenommen hat. Dem Mitglied ist vor der Abwahl die Möglichkeit einer

Anhörung zu gewähren. Die Anhörung findet vor dem beschlussfähigen Parlament statt. Sie kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach beschlossener Abwahl des Mitgliedes rückt ein/e Kandidat/in entsprechend der Nachrückliste nach. Die nachrückende Person muss in der Gemeinde Grömitz mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet sein.

- (5) Wenn ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes aus der Gemeinde Grömitz verzieht und somit nicht mehr mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet ist, verliert sie/er sein Mandat.

§ 10 Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Verwaltungsaufgaben des Kinder- und Jugendparlaments werden vom Hauptamt der Gemeinde Grömitz erledigt.
- (2) Die Kassenführung obliegt der/dem Jugendberater/in der Gemeinde Grömitz im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 11 Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter/innen sowie die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales und die/der Bürgermeister/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Jede Fraktion ist gehalten einen Vertreter und Stellvertreter zu benennen, die ebenfalls an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen können. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament kann zu seinen Sitzungen Vertreter/innen von Behörden, Organisationen, Parteien, Vereinen und Verbänden, die/den für die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendparlament beauftragte/n Mitarbeiter/in des Fachamtes einladen.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die/Der Vorsitzende berichtet in der Sitzung über die Arbeit des Kinder- und Jugendparlamentes.
- (6) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Beteiligung und Beratung

- (1) Die/Der Jugendberater/in ist dafür verantwortlich, dass das Kreisjugendamt in allen Angelegenheiten, für die gesetzliche Vorbehalte bestehen oder wo eine Mitwirkung gewünscht wird, in geeigneter Weise beteiligt wird.

- (2) Auf Beschluss des Kinder- und Jugendparlaments können Erwachsene beratend tätig werden.

§ 13 Finanzbedarf

Die Gemeinde Grömitz stellt dem Kinder- und Jugendparlament nach Maßgabe des Haushaltsplanes Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Grömitz geregelt.

§ 14 Datenschutz

Die Gemeinde Grömitz ist berechtigt, für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendparlamentes und gegebenenfalls für die Zahlung von Entschädigungen die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Parlamentes bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und für entsprechende Dateien zu speichern.

§ 15 Geschäftsordnung

Das Kinder- und Jugendparlament regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 19.12.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grömitz, den 19.12.2017

(Mark Burmeister)
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	03.03.2022	04.03.2022	§ 1 (2) Anzahl der Mitglieder; § 5 Anpassung Wahlzeit an die landesweiten Wahlen; § 6 Änderung auf Briefwahl
2. Änderungssatzung	25.04.2023	24.05.2023	Neufassung § 4, Änderung § 6 (4), Neuer § 7, Bisherige §§ 7 bis 15 werden §§ 8 bis 16
3. Änderungssatzung	21.12.2023	27.08.2025	Neufassung § 6 und § 8

**Satzung
für den Kinder- und Jugendbeirat
(Kinder- und Jugendparlament)
der Gemeinde Grömitz**

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Grömitz. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden. Das Kinder- und Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2017 wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Im Sinne der Satzung ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre und Jugendliche/r, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner (Kinder und Jugendliche) der Gemeinde Grömitz wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament“. Das Kinder- und Jugendparlament besteht höchstens aus 8 Mitgliedern und mindestens aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments arbeiten ehrenamtlich. Das Kinder- und Jugendparlament ist parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments handeln eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten. Sie sind nicht an Weisungen Dritter gebunden.
- (4) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Grömitz mit ihren Organen das Kinder- und Jugendparlament in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die Gemeinde Grömitz unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.
- (5) Die/Der Jugendberater/in unterstützt insbesondere bei der Leitung des Parlaments und bei der Führung der Dienstgeschäfte. Sie/Er gehört dem Kinder- und Jugendparlament in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beitragen, stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen, die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischen Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

- (2) Ziel des Kinder- und Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Grömitzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen hierfür durchzusetzen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament soll bei allen Planungen und Vorhaben der Gemeinde Grömitz, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, beteiligt werden und im Rahmen von Fragen der Gemeindevertretung oder der Fachausschüsse beratend tätig werden können.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

Die Gemeindevertretung und Fachausschüsse sind gehalten das Kinder- und Jugendparlament zu solchen Tagesordnungspunkten anzuhören, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Grömitz betreffen. Dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments werden die Einladungen sowie auf Wunsch die Vorlagen zu den Kinder und Jugendlichen betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht übersandt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Kinder- und Jugendparlament kann an die Gemeindevertretung und Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode des Kinder- und Jugendparlaments über das 18. Lebensjahr hinaus im Kinder- und Jugendparlament Mitglied.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Kinder- und Jugendparlaments. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt das Kinder- und Jugendparlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird durch das Kinder- und Jugendparlament rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Wahltermin des ersten Kinder- und Jugendparlaments wird durch die/den Bürgermeister/in nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlaments festgesetzt.
- (2) Bei Handlungsunfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments wird der Wahltermin durch die/den Bürgermeister/in unverzüglich festgesetzt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner,

unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die/Der Bürgermeister/in ist Wahlleiter/in.

- (3) Die/Der Wahlleiter/in fordert zwischen dem 63. und 42. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (4) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen.
- (5) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor Beginn der Wahl an die/den Wahlleiter/in einzureichen. Sollte es sich hierbei um einen Samstag bzw. einen Sonntag handeln, hat die/der Wahlleiter/in Vorschläge zu berücksichtigen, die bis zum nächsten Werktag vor Beginn der Wahl eingereicht wurden.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss eindeutig die wählbaren Bewerber/innen in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er hiermit einverstanden ist.
- (7) Die/Der Wahlleiter/in beschließt spätestens am 21. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Es müssen mindestens 5 zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. Ein Wahlvorschlag ist zurückgewiesen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht.
- (8) Die/Der Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl durch Aushang in den Schulen, in dem Jugendzentrum, in den Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Grömitz und in der Presse bekannt.
- (9) Bei der Wahl soll die Wahlbenachrichtigung und der Schüler-, Kinder- bzw. Personalausweis, Pass oder ein anderes Lichtbilddokument bereitgehalten werden. Es wird mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt.

Bei Verhinderung am Wahltag kann eine vorzeitige Stimmabgabe im Rathaus während der Öffnungszeiten ab dem 10. Tag vor dem Wahltag erfolgen.

- (10) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Dabei hat jede/r Wahlberechtigte höchstens 8 Stimmen. Für jede/n Kandidatin/en kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- (11) Es werden bis zu 8 Mitglieder aber mindestens 5 Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zu ziehen hat. Die übrigen Kandidaten/innen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.
- (12) Die Prüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die/den Wahlleiter/in in öffentlicher Sitzung. Die/Der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7

Vorstand und Handlungsunfähigkeit

- (1) Das gewählte Kinder- und Jugendparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments ist ebenfalls ein/eine Schriftführer/in zu wählen.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet die/der Bürgermeister/in die Sitzung.

- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vor und führt die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments aus. Die/Der Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament nach außen. Das Kinder- und Jugendparlament ist handlungsunfähig, wenn es nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Das Kinder- und Jugendparlament kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

§ 8

Auflösung, Abwahlen und ausscheiden

- (1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Parlamentes beschließen.
- (2) Sollte sich das Kinder- und Jugendparlament während der Wahlzeit auf unter 5 Mitglieder reduzieren und die Nachrückliste erschöpft sein, ist die Auflösung durch Beschluss der Gemeindevertretung festzustellen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Das Parlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Die Gemeindevertretung kann diesem Antrag mit Stimmenmehrheit entsprechen.
- (4) Das Parlament kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied abwählen, wenn das Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Parlamentes nicht teilgenommen hat. Dem Mitglied ist vor der Abwahl die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren. Die Anhörung findet vor dem beschlussfähigen Parlament statt. Sie kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Nach beschlossener Abwahl des Mitgliedes rückt ein/e Kandidat/in entsprechend der Nachrückliste nach. Die nachrückende Person muss in der Gemeinde Grömitz mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet sein.
- (5) Wenn ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes aus der Gemeinde Grömitz verzieht und somit nicht mehr mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet ist, verliert sie/er sein Mandat.

§ 9

Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Verwaltungsaufgaben des Kinder- und Jugendparlaments werden vom Hauptamt der Gemeinde Grömitz erledigt.
- (2) Die Kassenführung obliegt der/dem Jugendberater/in der Gemeinde Grömitz im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter/innen sowie die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales und die/der Bürgermeister/in sind berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Jede Fraktion ist gehalten einen Vertreter und Stellvertreter zu benennen, die ebenfalls an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen können. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament kann zu seinen Sitzungen Vertreter/innen von Behörden, Organisationen, Parteien, Vereinen und Verbänden, die/den für die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendparlament beauftragte/n Mitarbeiter/in des Fachamtes einladen.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die/Der Vorsitzende berichtet in der Sitzung über die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments.
- (6) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Beteiligung und Beratung

- (1) Die/Der Jugendberater/in ist dafür verantwortlich, dass das Kreisjugendamt in allen Angelegenheiten, für die gesetzliche Vorbehalte bestehen oder wo eine Mitwirkung gewünscht wird, in geeigneter Weise beteiligt wird.
- (2) Auf Beschluss des Kinder- und Jugendparlaments können Erwachsene beratend tätig werden.

§ 12 Finanzbedarf

Die Gemeinde Grömitz stellt dem Kinder- und Jugendparlament nach Maßgabe des Haushaltsplanes Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Grömitz geregelt.

§ 13 Datenschutz

Die Gemeinde Grömitz ist berechnigt, für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendparlamentes und gegebenenfalls für die Zahlung von Entschädigungen die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Parlamentes bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und für entsprechende Dateien zu speichern.

§ 14
Geschäftsordnung

Das Kinder- und Jugendparlament regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 19.12.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grömitz, den 19.12.2017

(Mark Burmeister)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Gemeinde Grömitz

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner (Kinder und Jugendliche) der Gemeinde Grömitz wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament“. Das Kinder- und Jugendparlament besteht höchstens aus 11 Mitgliedern und mindestens aus 6 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Artikel 2

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt zwei Jahre und orientiert sich an den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung wird die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlamentes der Gemeinde Grömitz für die im Juni 2022 nach Ablauf der Wahlzeit des derzeit mit Stand 24.02.2022 amtierenden Kinder- und Jugendparlamentes einmalig verkürzt bis zu den im November 2023 landesweit stattfindenden Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.

Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt das Kinder- und Jugendparlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

Artikel 3

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Wahltermin wird durch das Kinder- und Jugendparlament rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Handlungsunfähigkeit des Kinder- und Jugendparlamentes wird der Wahltermin durch die/den Bürgermeister/in unverzüglich festgesetzt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. die/den Bürgermeister/in ist Wahlleiter/in.
- (3) Die/Der Wahlleiter/in fordert spätestens am 70. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge sind bis zum 45. Tag vor Beginn der Wahl bei der/dem Wahlleiter/in einzureichen. Sollte es sich hierbei um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handeln, hat die/den Wahlleiter/in Vorschläge zu berücksichtigen, die bis zum

folgenden Werktag eingereicht wurden. Jeder Wahlvorschlag muss den/die wählbare/n Bewerber/in mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers eingereicht werden, dass sie/er mit ihrer/seiner Aufnahme in die Bewerberliste einverstanden ist.

Die/Der Wahlleiter/in beschließt spätestens am 35. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Es müssen mindestens 6 zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder den formellen Anforderungen nicht entspricht. Die/Der Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 34. Tag vor Beginn der Wahl durch Aushang in den Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Grömitz und in der Presse bekannt.

- (4) Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die Wahlunterlagen sind den wahlberechtigten Personen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Bei der Briefwahl hat die/der Wähler/in der/dem Wahlleiter/in einen von der Gemeinde freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 13.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel enthalten.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Auf dem Wahlschein hat die/der Wähler/in oder die Hilfsperson gegenüber der/dem Wahlleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

- (5) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Dabei hat jede/r Wahlberechtigte höchstens 11 Stimmen. Für jede/n Kandidatin/en kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zu ziehen hat. Die übrigen Kandidaten/innen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückerliste.
- (7) Die Prüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen durch die//den Wahlleiter/in in öffentlicher Sitzung. Die/Der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 18.12.2017 Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 03.03.2022

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Gemeinde Grömitz

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grömitz, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet haben und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Grömitz gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode des Kinder- und Jugendparlaments über das 24. Lebensjahr hinaus im Kinder- und Jugendparlament Mitglied.

Artikel 2

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen in einem Wahllokal oder auf Antrag als Briefwahl. Die Wahlbenachrichtigung ist den wahlberechtigten Personen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl (Wahllokale) sind in der Wahlbenachrichtigung bekanntzugeben.

Bei der Briefwahl hat die/der Wähler/in der/dem Wahlleiter/in einen von der Gemeinde freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 13.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel enthalten.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Wahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen. Auf dem Wahlschein hat die/der Wähler/in oder die Hilfsperson gegenüber der/dem Wahlleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Artikel 3

Neuer § 7 „Koooption“:

Sofern das Kinder- und Jugendparlament weniger als 11 Mitglieder aufweist und die Nachrückerliste erschöpft ist, kann das Kinder- und Jugendparlament während der Wahlzeit für die aktuelle Wahlzeit nach § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche als Mitglieder nachnominieren. In der Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist ein Empfehlungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der gewählten Mitglieder an die Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung zu fassen.

Artikel 4

Die bisherigen §§ 7 bis 15 werden §§ 8 bis 16.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 19.12.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 25.04.2023

gez.

Mark Burmeister
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Gemeinde Grömitz

Aufgrund der §§ 4 und 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 19.12.2017 erlassen:

Artikel 1

§ 6 Wahlverfahren wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Wahltermin nebst Wahllokale, Zeiten und die Durchführung der Stimmabgaben werden durch die Verwaltung vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Die Stimmabgabe soll über einen Zeitraum von 5 Tagen möglich sein.
- (2) Bei Handlungsunfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments wird der Wahltermin durch die/den Bürgermeister/in unverzüglich festgesetzt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die/Der Bürgermeister/in ist Wahlleiter/in.
- (3) Die/Der Wahlleiter/in fordert zwischen dem 63. und 42. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (4) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (5) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor Ende der Wahl an die/den Wahlleiter/in einzureichen. Sollte es sich hierbei um einen Samstag bzw. einen Sonntag handeln, hat die/der Wahlleiter/in Vorschläge zu berücksichtigen, die bis zum nächsten Werktag vor Beginn der Wahl eingereicht wurden.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss eindeutig die wählbaren Bewerber/innen in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er hiermit einverstanden ist.
- (7) Die/Der Wahlleiter/in beschließt spätestens am 21. Tag vor Ende der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Es müssen mindestens 5 zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. Ein Wahlvorschlag ist zurückgewiesen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht.
- (8) Die/Der Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl spätestens am 14. Tag vor Ende der Wahl durch Aushang in den Schulen, in dem Jugendzentrum, in den Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Grömitz und in der Presse bekannt.
- (9) Bei der Wahl soll die Wahlbenachrichtigung und der Schüler-, Kinder- bzw. Personalausweis, Pass oder ein anderes Lichtbilddokument bereitgehalten werden. Es wird mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt.

- (10) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben. Dabei hat jede/r Wahlberechtigte höchstens 8 Stimmen. Für jede/n Kandidatin/en kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- (11) Es werden bis zu 8 Mitglieder aber mindestens 5 Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zu ziehen hat. Die übrigen Kandidaten/innen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.
- (12) Die Prüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die/den Wahlleiter/in in öffentlicher Sitzung. Die/Der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt und benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Artikel 2

§ 8 Vorstand und Handlungsunfähigkeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das gewählte Kinder- und Jugendparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments ist ebenfalls ein/eine Schriftführer/in zu wählen.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet die/der Bürgermeister/in die Sitzung.

- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vor und führt die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments aus. Die/Der Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament nach außen. Das Kinder- und Jugendparlament ist handlungsunfähig, wenn es nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Das Kinder- und Jugendparlament kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung zu der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Grömitz vom 19.12.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.08.2025

gez.
Sebastian Rieke
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:
Am 26.08.2025 auf www.groemitz.eu